

# **Merkblatt**

## **für die Erhebung eines einkommensabhängigen Benutzungsentgelts (Elternbeitrags) für die Ferienbetreuung**

### **1. Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

- a) Für das erste Kind bei einem Jahresbruttoeinkommen
- |      |                             |                     |
|------|-----------------------------|---------------------|
| bis  | 25.000,00 €                 | wöchentlich 11,00 € |
| von  | 25.000,01 € bis 30.000,00 € | wöchentlich 15,50 € |
| von  | 30.000,01 € bis 35.000,00 € | wöchentlich 20,00 € |
| von  | 35.000,01 € bis 40.000,00 € | wöchentlich 24,50 € |
| von  | 40.000,01 € bis 45.000,00 € | wöchentlich 29,50 € |
| von  | 45.000,01 € bis 50.000,00 € | wöchentlich 34,50 € |
| über | 50.000,00 €                 | wöchentlich 38,50 € |
- b) Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind die Ferienbetreuung besucht, wird die Hälfte des jeweiligen monatlichen Elternbeitrags erhoben.
- c) Ab dem dritten Kind einer Familie, das gleichzeitig mit einem ersten und zweiten Kind die Ferienbetreuung besucht, wird kein Beitrag erhoben.

### **2. Zuordnung zu den Entgeltgruppen**

Aufgrund der Angaben über die Höhe des Jahresbruttoeinkommens wird die Höhe des monatlichen Elternbeitrags nach der vorstehenden Tabelle (Nr. 1 a) von den Erziehungsberechtigten selbst ermittelt. Anzugeben ist das Jahresbruttoeinkommen.

Die Erklärung über das Familieneinkommen für die Erhebung einkommensabhängiger Elternbeiträge ist bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage wird der Höchstbetrag erhoben.

Die Festsetzung des Benutzungsentgelts nach dem Jahresbruttoeinkommen erfolgt auf der Grundlage der „verpflichtenden Selbsteinschätzung“ der Zahlungspflichtigen.

Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit Stichproben zu machen und die Angaben der Eltern / Erziehungsberechtigten zu überprüfen. Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben, bzw. wenn Anhaltspunkte für eine Fehleinstufung vorliegen, kann sich die Gemeinde Einkommensnachweise vorlegen lassen.

Stellt sich bei einer stichprobenhaften Überprüfung der Selbsteinschätzung deren Unrichtigkeit heraus oder verweigert der Beitragsschuldner seine Mitarbeit bei der Überprüfung durch Vorlage von Einkommensnachweisen, wird das Benutzungsentgelt für die gesamte Ferienbetreuung der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Gleiches gilt bei Nichtangabe der zu berücksichtigenden weiteren Einkünfte.

### **3. Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens**

Maßgebend ist das Einkommen des der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahres. Sollte das jetzige Einkommen höher oder niedriger sein, ist dieses als das zu erwartende Jahreseinkommen zu Grunde zu legen.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen beider Eltern und der Kinder unter 18 Jahren, bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen des Lebenspartners mit einzurechnen.

Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Mit zu berücksichtigen sind z.B. Betriebsrenten, Krankengeld und Unterhaltszahlungen, Leistungen aus öffentlichen Kassen zum Unterhalt von Eltern und Kindern.

Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn.

Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig